

Auszug aus den Textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 313  
mit beabsichtigter Änderung zur max. zulässigen Größe der Gastronomie

# I. Textliche Festsetzungen

## 1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 3 BauNVO)

Innerhalb des Sondergebiets sind die Nutzungen Innenverkaufsflächen, Sozialtrakt/Lager, Anlieferung 1 und Betriebsleiter-Wohnen nur in den jeweils dafür festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Zusätzlich sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche Betriebsleiter-Wohnen maximal 2 Wohnungen für die Betriebsinhaber/Betriebsleiter zulässig. Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche Innenverkaufsflächen sind eine ergänzende Gastronomie (Bistro/Cafeteria) mit einer maximalen Nutzfläche von **200 qm** und eine kundenorientierte Kinderbetreuung/Spielbereich zulässig.